



Kanton Zürich
Baudirektion
Verfügung
Amt für Raumentwicklung
Raumplanung



Referenz-Nr.: ARE 14-1657

Kontakt: Walter Würth, Gebietsbetreuer Richt-/Nutzungsplanung, Zollstrasse 36, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 30 50, www.are.zh.ch

Nr. 146/14

vom - 2. Dez. 2014

Horgen. Teilrevision Bau- und Zonenordnung betreffend Aussichtspunkt Plattenstrasse

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

A. Ausgangslage

Mit RRB Nr. 211/1996 wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Horgen genehmigt. Am 10. Dezember 2009 beschloss die Gemeindeversammlung Horgen eine Änderung der kommunalen Nutzungsplanung. Gegen den Entscheid der Baurekurskommission II vom 31. August 2010 (BRKE II Nr. 0194/2010) (heute Baurekursgericht) ist beim Verwaltungsgericht mit Datum vom 4. Oktober 2010 eine Beschwerde eingegangen. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Horgen vom 21. Januar 2010 ist dort kein Rechtsmittel eingegangen.

Mit Verfügung des Verwaltungsgerichts vom 6. Oktober 2010 ist die Baudirektion eingeladen worden, bezüglich der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung Horgen vom 10. Dezember 2009 baldmöglichst den Genehmigungsentscheid zu treffen bzw. beim Regierungsrat einzuholen und diesen dem Verwaltungsgericht zuzustellen. Dies ist mit Verfügung der Baudirektion ARE/16/2011 vom 10. Februar 2011 erfolgt.

Das Verwaltungsgericht hiess mit Urteil vom 9. Juni 2011 (VB.2010.00536) die Beschwerde teilweise gut und wies die Sache im Sinne der Erwägungen an das Baurekursgericht (BRG) zurück. Dies insbesondere wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs der Beschwerdeführerin.

Mit (Neu-) Entscheid vom 31. Januar 2012 hiess das BRG den Rekurs teilweise gut und hob den Beschluss der Gemeindeversammlung Horgen vom 10. Dezember 2009 teilweise auf. Das BRG lud die Gemeinde ein, die obere, südwestliche Begrenzungslinie im Bereich des rekurrentischen Grundstücks Kat.-Nr. 5180 im Sinne der Erwägungen neu festzusetzen. Demnach sei die Begrenzungslinie vom bestehenden Schnittpunkt mit der südlichen Grenze des rekurrentischen Grundstücks nicht auf die nordöstliche Gebäudeecke, sondern parallel zur Hausfassade zu führen und die obere, südwestliche Begrenzungslinie auf dem rekurrentischen Grundstück entsprechend neu festzusetzen. Dieser Entscheid ist sowohl im Urteil des Verwaltungsgerichts vom 6. September 2012 (VB.2012.00147) als auch im Urteil des Bundesgerichts vom 4. Juni 2013 bestätigt worden. Der Entscheid des BRG vom 31. Januar 2012 ist damit in Rechtskraft erwachsen.

Mit Beschluss der Gemeindeversammlung Horgen vom 10. Dezember 2009 ist der Gemeinderat Horgen ermächtigt worden, Änderungen an der Vorlage vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen.



Mit Beschluss vom 18. August 2014 hat der Gemeinderat Horgen die vorstehend genannte Änderung des Aussichtspunktes Plattenstrasse mit Aussichtsschutzbereich und Höhenkoten beschlossen. Mit Schreiben vom 15. September 2014 ersucht die Gemeinde Horgen um Genehmigung der Vorlage.

B. Erwägungen

Die Vorlage beinhaltet die Korrektur respektive Neufestlegung des Aussichtspunktes Plattenstrasse mit Aussichtsschutzbereich und Höhenkoten. Mit BDV Nr. 91/2009 sind bereits vier weitere Aussichtspunkte mit Aussichtsschutzbereich und Höhenkoten genehmigt worden.

Die vom BRG verlangte Korrektur der oberen, südwestlichen Begrenzungslinie im Bereich von Grundstück Kat.-Nr. 5180 ist im vorliegenden Plan, dat. 19. November 2014, 1:5000 und 1:2000, neu festgesetzt worden (vgl. auch Erläuternder Bericht vom 14. Mai 2014, Seite 5, Detailplan, dat. 14. April 2014).

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Horgen am 10. Dezember 2009 und vom Gemeinderat Horgen aufgrund der Rechtsmittelentscheide am 18. August 2014 geänderte Nutzungsplanung betreffend den Aussichtspunkt Plattenstrasse mit Aussichtsschutzbereich und Höhenkoten wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Horgen wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und nach Eintritt der Rechtskraft die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Mitteilung an
 - Gemeinderat Horgen (unter Beilage von fünf Dossiers)
 - Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier)
 - Baurekursgericht (unter Beilage von zwei Dossiers)
 - Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Dossiers)
 - Gemeindeverwaltung Horgen, Bau/Umwelt, Vermessungsamt, Bahnhofstrasse 10, Postfach, 8810 Horgen (Nachführungsstelle)

**Amt für
Raumentwicklung**

Für den Auszug: